

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.



DBVW e.V. - Behlerstraße 33a - 14467 Potsdam

Behlerstraße 33a
D-14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 7474310
Telefax: 0331 / 7474333

An das
Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
11055 Berlin

Postanschrift:
Am Mittelfelde 169
D-30519 Hannover
Telefon: 0511 / 879660
Telefax: 0511 / 8796619

06.09.2012

Vorschläge zur Novellierung der Düngeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

insbesondere in Norddeutschland wird Trinkwasser vorrangig aus dem Grundwasser gewonnen (z.B. in Schleswig-Holstein zu 100 %, in Niedersachsen zu 80 %). Die EG-WRRL schreibt vor, dass der gute mengenmäßige und gute chemische Grundwasserzustand zu erhalten bzw. wieder herzustellen ist. Dies bedeutet u.a., dass 50 mg/l Nitrat im Grundwasser einzuhalten sind. Dieser Grenzwert ist zusätzlich auch in der Trinkwasserverordnung festgeschrieben. Des Weiteren müssen gemäß EG-WRRL alle signifikanten und anhaltenden steigenden Trends von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der EG-WRRL müssen die Grundwasserkörper so geschützt werden, dass eine Verschlechterung ihrer Qualität verhindert und so der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert wird.

Bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen nimmt die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche jedoch immer weiter zu, was regional zu hohen Stickstofffreisetzungsführungen führt. Dies hat zur Folge, dass in einigen Grundwasserkörpern bereits wieder ansteigende Nitratgehalte beobachtet werden, was einer Zielerreichung der von der EU vorgegebenen Qualitätsnormen beim Gewässerschutz entgegensteht. Vor diesem Hintergrund ist eine Zielerreichung der EG-WRRL derzeit sehr unwahrscheinlich. Die diffusen Belastungen aus der Landwirtschaft belasten die Wasserressourcen vor allem durch

Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Die Sicherstellung der vorgenannten Umwelleistung der landwirtschaftlichen Betriebe ist wesentliche Aufgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts und speziell für den Bereich der Düngung eine Aufgabe der Dünge-Verordnung. Dies bedeutet, dass die Dünge-Verordnung es leisten können muss, dass das Eingangskriterium 50 mg/l Nitrat eingehalten werden kann.

Dies vorausgeschickt, bitten wir bei der Novellierung der Düngeverordnung folgende Hinweise zu berücksichtigen:

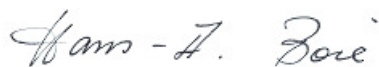
- Hoftor-Bilanz statt Feld-Stall-Bilanz: Nur so kann sichergestellt werden, dass eine qualifizierte und ausreichend differenzierte Dokumentation aller nährstoffhaltigen Warenströme erfolgt.
- Die maximal zulässigen Nährstoff-Überschüsse sollten als Grenzwerte (bisher Richtwerte) formuliert werden und weiter gesenkt werden. Hierzu liegt z.B. eine Vorschlag des VDLUFA-AK („Nachhaltige Nährstoff-Haushalte“, 03/2012), vor, der die zulässigen N-Überschüsse differenziert benennt.
- Es sollten fruchtspezifische N-Dünge-Obergrenzen (N_{min}-Sollwerte; mineralisch + organisch) sowie die Anwendung der Sollwertmethode verbindlich eingeführt werden. Für jeden Einzelschlag sollte künftig ein schriftlicher Nachweis der jährlichen Düngebedarfsermittlung gefordert werden. Überschreitungen sollten mit Bußgeldern belegt werden. Die Einbindung des Ertragsniveaus in die N_{min}-Sollwert-Methode sollte verpflichtend werden.
- Es sollte über die Düngeverordnung verbindlich werden, dass Frühjahrs-N_{min}-Werte bei der Düngebedarfsermittlung angerechnet werden. Des Weiteren sind N-Düngeabschläge für Vorfrucht- und Zwischenfruchteffekte sowie für die Nachlieferung langjährig organisch gedüngter Böden erforderlich.
- Für organischen Dünger sollten höhere Pflicht-Anrechenbarkeiten in der Düngebedarfsermittlung verbindlich werden.
- Auf stark humosen Böden (ab > 8 % Humus) sind verbindliche N-Düngeabschläge erforderlich. Zudem sollte hier ein generelles Grünland-Umbruchverbot eingeführt werden.
- Die 170 kg N/ha-Grenze sollte auf alle Düngemittel (organischer Dünger inkl. Gärrest sowie mineralischer Dünger) ausgeweitet werden und pro Einzelschlag gelten. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass 170 kg N/ha nicht automatisch anzuwenden sind, sondern bei bedarfsgerechter Düngung der Bezug zum Standort hergestellt werden muss. 170 kg N/ha ist lediglich die Obergrenze. Es ist zudem eine Reduzierung generell für Ackerland oder speziell für Mais auf 120 kg N/ha erforderlich.
- Die Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle/Gärreste) sollte 9 Monate betragen.
- Die Ausbringung organ. Dünger sollte zu folgenden Zeiten verboten werden (ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot):

- auf Acker ab Ernte der Hauptfrucht bis 31.01., bei Frühjahrsbestellung bis zum 28.02, zu Mais bis 15.03., außer bis zum 15.09. max. 40 kg N/ha mineralisch bzw. organisch (anrechenbar) zu Zwischenfrüchten und Raps bzw. zu Zweitfrüchten und Feldgras (sofern im Frühjahr etabliert) bei nachgewiesenem Düngebedarf. Nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben und Körnerleguminosen besteht in der Regel kein N-Düngebedarf zu Wintergetreide im Herbst.
- auf Grünland vom 15.10. bis 31.01.
- Eine mineralische und organische N-Ausgleichsdüngung zu Getreidestroh sollte verboten werden.
- Bei Ernte bis 15.09. bzw. Bodenruhe bei Ernte nach 15.09. sollte eine Begrüpfungspflicht eingeführt werden.

Zudem sollte ein umfassender und konsequenter Vollzug – ergänzt durch spürbare Restriktionen bei Nichteinhaltung / Verstößen - sichergestellt werden. Des Weiteren wäre eine Verordnungsermächtigung für die Bundesländer wünschenswert, damit eine jeweilige Landes-Verordnung ggf. nachregeln könnte.

Wir wären dankbar, wenn Sie diese Hinweise für die Erarbeitung des Entwurfes zur Novellierung der Düngeverordnung berücksichtigen und uns im weiteren Verfahren beteiligen. Für Fragen stehen wir natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Hans-Adolf Boie
(Präsident)

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von acht Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden. Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und dem Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.